

Landkreis Fulda · Postfach 16 54 · 36006 Fulda

Herrn
Andreas Schubert
Papillon GmbH & Co. KG
Wasserkuppe 46
36129 Gersfeld



DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: 7500, Natur und Landschaft

Auskunft erteilt:	Frau Jünemann
Zimmer-Nr.:	271
Telefon:	(06 61) 60 06-3 85
Telefax:	(06 61) 60 06-5 66
E-Mail:	naturschutz@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten:	nach Vereinbarung
Aktenzeichen:	7500 - 35178

Fulda, 21.11.2013

Bitte bei Zahlung angeben
Kassenzeichen: FD75000468

Übungswiese für Flugsportler in der Gemarkung Weyhers, Flur 6, Flurstück 42/3
hier: Ihr Antrag v. 15.11.2013

Sehr geehrter Herr Schubert,

wir erteilen Ihnen hiermit die Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 der Landschaftsschutzverordnung unter folgenden Auflagen:

- 1- Die Nutzung der Wiese durch die Flugschule kann an max. 10 Tagen pro Jahr erfolgen.
- 2- Ein dauerhafter Flugbetrieb ist unzulässig, es handelt sich ausschließlich um Übungsstunden mit Fluglehrer (Einheiten von 4 Stunden pro Tag).
- 3- Der Parkplatz für die Flugschüler und Lehrer befindet sich am Feldweg am Fuß des Hanges.
- 4- Da es sich um eine begrenzte Anzahl von Übungsstunden handelt, kann davon ausgegangen werden, dass Artenschutzbelange nicht betroffen werden.

Da die Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet "Hessische Rhön" ausgeführt werden sollen, erklären wir gleichzeitig die Zustimmung gemäß der Verordnung zum Schutze der Landschaft in der Rhön vom 08.10.1967, geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Landschaft in der Rhön - Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark "Hessische Rhön" vom 23. August 1991, StAnz. 37/1991 S. 2114, in der jeweils gültigen Fassung.

Nach den Vorschriften der Verwaltungskostenordnung sind für Bescheide aufgrund einer Landschaftsschutzverordnung Gebühren zu erheben.

Nach § 1 Hess. Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. vom 28.01.2004, S. 36) i. V. m. Nr. 5110 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009, in der jeweils gültigen Fassung (GVBl. I vom 18.12.2009, S. 522) wird für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von

60 Euro

festgesetzt.

Wir bitten Sie, diesen Betrag innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides auf eines der unten genannten Konten der Kreiskasse unter Angabe des „**Kassenzeichens**“ (s. Seite 1 rechts oben) zu überweisen.

Kostenfestsetzung:

Bei der v. g. Gebühr handelt es sich um die Mindestgebühr nach dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung.

Hinweis:

Dieser Bescheid ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, Widerspruch erhoben werden. Es wird empfohlen den Widerspruch zu begründen.

Soweit der Widerspruch erfolglos bleibt oder zurückgenommen wird, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.

Soll sich der Rechtsbehelf nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen richten, entfällt das Vorverfahren, so dass deswegen innerhalb der oben genannten Frist Klage schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, zu erheben ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Martina Jünemann